

laborfonds

Fondo pensione. Zusatzrentenfonds.

Zusatzrentenfonds der Beschäftigten von Arbeitgebern,
die im Gebiet Trentino-Südtirol tätig sind
Eingetragen im Verzeichnis der Rentenfonds unter Nr. 93

Dokument über die Steuerregelung

Vom Verwaltungsrat des Rentenfonds Laborfonds in der Sitzung vom 24. März 2022
genehmigt.

Hinweis: Bei eventuellen Übersetzungsfehlern ist allein die italienische Originalversion maßgeblich.

DOKUMENT ÜBER DIE STEUERREGELUNG

Dieses Dokument erläutert die Steuerregelung des Rentenfonds Laborfonds und der von ihm ausbezahlten Rentenleistungen. Das Dokument besteht aus einem ersten gemeinsamen Teil und zwei weiteren Abschnitten, jeweils für die beim Fonds eingeschriebenen Arbeitnehmer des Privatsektors und die steuerlich zulasten lebenden Personen (Abschnitt II) sowie die öffentlich Bediensteten (Abschnitt III).

I) STEUERREGELUNG DES FONDS

Die mit festgelegter Beitragszahlung eingerichteten Rentenfonds unterliegen nicht der Pflicht der IRPEF-, IRES- und IRAP-Steuer.

Die gegenüber den Rentenfonds vorgenommenen Abzüge von den Kapitalerträgen erfolgen in Form von Steuern. Rentenfonds müssen jährlich eine Ersatzsteuer der Einkommenssteuer in Höhe von 20 % vom Vermögen entnehmen und abführen, die vom in jeder Steuerperiode angereiften Nettoergebnis abgezogen wird. Die Erträge aus italienischen und gleichgestellten Staatspapieren sowie von Staaten oder territorialen Einrichtungen von Staaten, die in die sogenannte „White List“ aufgenommen wurden, ausgegebenen Anleihen tragen zur Bildung der Steuerbemessungsgrundlage vorstehender Ersatzsteuer in Höhe von 62,5 % bei, um eine effektive Besteuerung von 12,5 % dieser Erträge zu gewährleisten. Das gleiche Besteuerungskriterium für Erträge aus Anlagen in italienische und gleichgestellte Staatspapiere, von Staaten oder territorialen Einrichtungen von Staaten, die in die „White List“ aufgenommen wurden, ausgegebenen Anleihen, findet auch in dem Fall Anwendung, in dem der Rentenfonds indirekt durch OGAW in sie investiert.

Die Rentenfonds können Beträge in Höhe von bis zu 10 % der sich aus dem Geschäftsbericht des Vorjahres ergebenden Finanzaktiva für qualifizierte Anlagen sowie langfristige Sparpläne (PIR) bereitstellen¹.

Als „qualifizierte Anlagen“ gelten wie folgt angelegte Beträge:

- a) Aktien und Anteile von Unternehmen, die auf dem Staatsgebiet, in EU-Mitgliedsländern oder in Staaten ansässig sind, die dem Abkommen über den EWR angehören und eine Betriebsstätte auf diesem Gebiet haben;
- b) Aktien oder Anteile von OGAW, die auf dem Staatsgebiet, in EU-Mitgliedsländern oder in Staaten ansässig sind, die dem Abkommen über den EWR angehören und hauptsächlich in die unter a) genannten Finanzinstrumente investieren;
- c) Darlehensanteile, Anteile von Kreditfonds, die über Kreditvergabepattformen für nichtgewerbliche Kreditgeber ausgegeben oder ausgestellt werden, welche von im Register der Banca d'Italia angemeldeten

¹ Die Regelung dieser langfristigen Sparpläne mit dem Ziel, durch steuerliche Anreize langfristige Spareinlagen zu fördern, sieht die Befreiung von der Besteuerung von Kapitalerträgen und anderen aus Finanzinstrumenten entstehenden Erträgen, die Bestandteile dieser langfristigen Sparpläne (PIR) sind, vor (sowie, wo anwendbar, die Befreiung von der Erbschaftsteuer im Zusammenhang mit denselben Finanzinstrumenten, im Falle eines Vermögenstransfers *bei einem Todesfall*). Um in den Genuss der Steuerbefreiung zu kommen, müssen die Investitionen des langfristigen Sparplans über bestimmte Eigenschaften verfügen und spezielle gesetzlich vorgeschriebene Einschränkungen und Begrenzungen erfüllen.

Es gilt in jedem Fall hervorzuheben, dass abhängig vom Datum der Einrichtung des PIR eine Doppelregelung vorgesehen ist: Für bis zum 31. Dezember 2018 eingerichtete PIR gelten weiterhin die bestehenden Regeln des Haushaltsgesetzes 2017, während für ab dem 1. Januar 2019 eingerichtete PIR die durch das Haushaltsgesetz 2019 eingeführte Regelung zu befolgen ist.

Für die **bis 31. Dezember 2018 eingerichteten PIR** sieht Artikel 1, Absatz 102, des Haushaltsgesetzes 2017 vor, dass für jedes Kalenderjahr der Laufdauer des Plans, für mindestens zwei Drittel desselben Jahres, die für den PIR bestimmten Beträge oder Werte zu mindestens 70 % des Gesamtwerts der, auch nicht an geregelten Märkten oder in multilateralen Handelssystemen gehandelten, von steuerlich in Italien ansässigen Unternehmen oder von Unternehmen mit einer ständigen Niederlassung in Italien gemäß Artikel 162 des TUIR im Falle von Unternehmen, die in EU-Mitgliedsstaaten oder in EWR-Staaten ansässig sind, ausgegebenen oder mit diesen ausgehandelten Finanzinstrumenten angelegt werden müssen; die vorgenannte Pflichtquote von 70 % muss zu mindestens 30 % (und somit für einen Betrag in Höhe von mindestens 21 % des Gesamtwerts des PIR) in Finanzinstrumente von anderen Unternehmen als den im Verzeichnis „FTSE MIB“ der italienischen Börse oder in anderen gleichwertigen Verzeichnissen anderer geregelter ausländischer Märkte aufgeführten Unternehmen („nicht FTSE MIB“) angelegt werden. Auf diesen letzten Aspekt geht Artikel 1, Absatz 212, des Haushaltsgesetzes 2019 ein, der festlegt, dass für die **ab 1. Januar 2019 eingerichteten PIR** die vorgenannte Quote von 70 Prozent wie folgt anzulegen ist:

- zu mindestens 30 % (und somit für einen Betrag in Höhe von mindestens 21 % des Gesamtwerts des PIR) in Finanzinstrumente von anderen Unternehmen als den im Verzeichnis „FTSE MIB“ der italienischen Börse oder in anderen gleichwertigen Verzeichnissen anderer geregelter ausländischer Märkte aufgeführten Unternehmen;

- zu mindestens 5 % (und somit für einen Betrag in Höhe von mindestens 3,5 % des Gesamtwerts des PIR) in Finanzinstrumente, die für den Handel über multilaterale Handelssysteme zugelassen sind; – zu mindestens 5 % (und somit für einen Betrag in Höhe von mindestens 3,5 % des Gesamtwerts des PIR) in Aktien und Anteile von steuerlich auf dem Staatsgebiet, in EU-Mitgliedsländern oder in EWR-Staaten ansässigen Risikokapitalfonds

Finanzintermediären (Artikel 106 TUB) oder von Zahlungsinstituten (Artikel 114 TUB) oder von auf italienischem Staatsgebiet tätigen beaufsichtigten und in anderen EU-Staaten autorisierten Unternehmen verwaltet werden;

d) Aktien oder Anteile von auf dem Staatsgebiet oder in anderen EU/EWR-Staaten ansässigen Risikokapitalfonds. Im Sinne von Absatz 213 Artikel 1 des vorgenannten Gesetzes 245/2018 sind Risikokapitalfonds diejenigen OGAW, die mindestens 70 % des gesammelten Kapitals für Investitionen zugunsten von KMU verwenden (siehe Empfehlung 2003/361/CE), die nicht in Italien oder anderen EU-/EWR-Staaten mit einer Betriebsstätte in Italien ansässig sind und mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen: a) sie sind noch auf keinem Markt tätig; b) sie sind seit ihrem ersten kommerziellen Verkauf noch keine sieben Jahre gewerblich tätig; c) sie benötigen eine erste Risikofinanzierung, die ausgehend von einem mit Blick auf den Eintritt in einen neuen sachlich oder räumlich relevanten Markt erstellten Geschäftsplan mehr als 50 % ihres durchschnittlichen Jahresumsatzes in den vorangegangenen fünf Jahren beträgt.

Die für qualifizierte Anlagen eingesetzten Finanzinstrumente oder die PIR müssen mindestens fünf Jahre gehalten werden.

Aus qualifizierten Anlagen sowie aus den langfristigen Sparplänen (PIR) stammende Erträge sind von der Einkommenssteuer befreit; sie tragen daher nicht zur Besteuerungsgrundlage der vorgenannten vom Rentenfonds abzuführenden 20-prozentigen Ersatzsteuer bei und erhöhen, für die Zwecke der Bildung der Rentenleistungen für die Mitglieder, den Teil, der den bereits steuerpflichtigen Erträgen entspricht.

In dem Fall, in dem die Kapitalerträge nicht zur Bestimmung des Nettoergebnisses des Zeitraums beitragen, werden Steuerabzüge vorgenommen. Der Nettovermögenswert des Fonds zu Beginn und am Ende jedes Jahres wird vom Überblick über die Zusammensetzung des Vermögens abgeleitet. Ist das Ergebnis einer Steuerperiode negativ, kann der volle Betrag, so wie er aus der entsprechenden Steuererklärung hervorgeht, vom Verwaltungsergebnis der folgenden Geschäftsjahre abgezogen werden, oder er kann ganz oder teilweise vom Verwaltungsergebnis anderer Investitionslinien des Fonds ab dem Zeitraum abgezogen werden, in dem das negative Ergebnis erzielt wurde, wobei der entsprechende Betrag zugunsten der Investitionslinie anzurechnen ist, die das negative Ergebnis hervorgebracht hat.

II) ABSCHNITT FÜR DIE MITGLIEDER DES PRIVATSEKTORS

Steuerregelung für die Beiträge

Normale und freiwillige Beitragszahlung

Seit 1. Januar 2007 sind die an den Rentenfonds vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgrund der – auch betrieblichen – Kollektivverträge oder -vereinbarungen bzw. Verordnungen von Behörden oder Unternehmen oder auf freiwilliger Basis (auch mit Einzahlung durch Überweisung oder F24-Vordruck) abgeführten Beträge **bis zu einem Höchstbetrag von Euro 5.164,57 vom Gesamteinkommen abzugsfähig**. Abzugsfähig sind außerdem – vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen – die zusätzlichen Beiträge gemäß Art. 1, Absatz 171 des Gesetzes Nr. 205 vom 27. Dezember 2017 (sog. Haushaltsgesetz 2018), die vom Arbeitgeber aufgrund der Anwendung von Kollektivverträgen (also z. B. des sog. „vertraglichen Beitrags“) oder gesetzlichen Vorschriften an den Fonds abgeführt werden.

Unbeschadet der Obergrenze, die insgesamt als abzugsfähige Aufwendung anerkannt wird, dürfen auch die Beiträge abgezogen werden, die zugunsten der in Artikel 12 des TUIR aufgeführten Personen eingezahlt wurden, die die darin vorgesehenen Bedingungen erfüllen (**steuerlich zulasten lebende Personen²**), und zwar für den Teil, der nicht von ihnen abgezogen wurde. Der Abzug steht nämlich in erster Linie dem steuerlich zulasten lebenden Mitglied zu und erst nachdem das Einkommen dieser Person erschöpft ist, dem Mitglied, zu dessen Lasten sie lebt.

Wurde für diese Beiträge, auch teilweise, der Abzug vom Gesamteinkommen nicht in Anspruch genommen, teilt das Mitglied dem Fonds bis 31. Dezember des Folgejahres, in dem die Einzahlung vorgenommen wurde bzw., wenn vorher erfolgt, an dem Tag, an dem der Anspruch auf die Leistung entsteht, **den nicht abgezogenen Betrag oder den Betrag mit, der** bei Einreichung der Einkommenssteuererklärung **nicht abgezogen wird**.

Dies bedeutet, dass die steuerlich zulasten lebende Person die eventuell nicht vom Einkommen des Mitglieds, zu dessen Lasten es lebt, abgezogenen Beiträge mitteilt (dieses Mitglied nimmt im Namen und Auftrag der zulasten lebenden Person die Mitteilung vor, sofern diese minderjährig ist). Vorstehende Beiträge tragen nicht zur Bildung der Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Steuer mit, die bei Auszahlung der Leistungen geschuldet ist.

Arbeitnehmern, deren Erstbeschäftigung nach dem 1. Januar 2007 begonnen hat, ist es in den zwanzig Jahren nach dem fünften Mitgliedsjahr in Zusatzrentenformen gestattet, vom Gesamteinkommen die Beiträge abzuziehen, die die Obergrenze von Euro 5.164,57 überschreiten und zwar in Höhe der positiven Differenz zwischen dem Betrag von Euro 25.822,85 und den tatsächlich in den ersten fünf Jahren der Mitgliedschaft in vorstehenden Rentenformen eingezahlten Beiträgen; dieser Betrag darf jedoch Euro 2.582,29 jährlich nicht überschreiten. Der angesparte „Gesamtbeitrag“ vorstehenden *Bonus* kann daher – bis zum Versiegen – ab dem 6. Jahr innerhalb der zulässigen Obergrenze von Euro 7.746,86 jedes Mal dann verwendet werden, wenn Beiträge eingezahlt wurden, die die Obergrenze von Euro 5.164,57 überschreiten.

Mit dem Haushaltsgesetz für 2017 (Art. 1, Absatz 160, Gesetz Nr. 232/2016 vom 11. Dezember 2016) wurde außerdem im Rahmen der *Welfare*-Maßnahmen die Möglichkeit für die Arbeitnehmer eingeführt, die **Produktionsprämie – auch teilweise – durch eine Einzahlung in die Zusatzrentenformen** zu ersetzen. Diese Art der Beitragszahlung **wird nicht besteuert** und hat keine Auswirkungen auf die vorstehend genannten Obergrenzen für die Abzugsfähigkeit. Der Gesetzgeber sieht außerdem als weitere Anreizmaßnahme vor, dass diese Beiträge nicht zur Bildung des zu versteuernden Teils der Fondsleistungen beitragen: Diese Einzahlungen sind daher von der Steuer befreit.

Wiedereinzahlung von Vorschüssen

Die steuerliche Behandlung der beschriebenen Beiträge ist außerdem auf die Beträge anwendbar, die das Mitglied wieder in seine persönliche Rentenposition einzahlt, die infolge eines ausgezahlten Vorschusses reduziert wurde. Diese Beträge tragen somit – ebenso, wie die eingezahlten Beiträge – zur Bildung des jährlichen Gesamtbetrages bei, der **vom Mitglied bis zur Obergrenze von Euro 5.164,57 vom Gesamteinkommen abgezogen werden kann**.

² Für Kinder bis zu 24 Jahren wird die Obergrenze des Gesamteinkommens für eine Anerkennung als steuerlich zulasten lebende Person von 2.840,51 Euro auf 4.000 Euro vor Abzug der abzugsfähigen Aufwendungen (im Sinne von Artikel 1, Absatz 252, Gesetz 205/2017, das seit 2019 in Kraft ist) angehoben.

Für die die vorstehende Obergrenze überschreitenden Beträge, die den wiedereingezahlten Vorschüssen entsprechen, steht dem Mitglied ein **Steuerguthaben in Höhe der Steuer zu, die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Vorschusses bezahlt wurde** und zwar im Verhältnis zum wiedereingezahlten Betrag. Diese Regelung bezüglich der Anerkennung des Steuerguthabens für die Wiedereinzahlung gilt nur für die ab 1. Januar 2007 ausbezahlten Vorschüsse und die Gesamtbeträge, die ab vorstehendem Datum angereift sind (die erwähnte Steuerbegünstigung wird also nicht gewährt, wenn die vom Mitglied wiedereinbezahlte Summe vollständig der vorgestreckten Komponente der Rentenposition zugeordnet werden kann, die sich auf die vor dem 1. Januar 2007 angereiften Beträge bezieht oder wenn die während des Jahres vorgenommenen Einzahlungen – obwohl sie den nach dem 1. Januar 2007 angereiften Beiträgen zugeordnet werden können – niedriger sind als die für die Abzugsfähigkeit geltende Obergrenze von Euro 5.164,57).

Zu beachten ist, dass im Fall von Beitragszahlungen, die den abzugsfähigen Höchstbetrag überschreiten, seitens des Mitglieds eine ausdrückliche **Erklärung gegenüber dem Fonds abzugeben ist**, in der er verfügt, ob und über welche Summe die Beitragszahlung als Wiedereinzahlung zu verstehen ist; ohne diese Erklärung kann der Fonds diese Summen gemäß Art. 11, Absatz 8 des Gv. D. Nr. 252/2005 nicht als Wiedereinzahlung betrachten.

Diese Mitteilung hat innerhalb der Einreichungsfrist für die Einkommenssteuererklärung des Jahres zu erfolgen, in dem die Wiedereinzahlung vorgenommen wurde. Für die Anerkennung des Steuerguthabens besteht die Beweisdokumentation aus der Bescheinigung über den ausbezahlten Vorschuss und die entsprechenden Abzüge, die der Fonds dem Mitglied zusendet (z. B. Unico-Steuererklärung) und der vom Mitglied beim Fonds eingereichten Erklärung über den Wunsch, den erhaltenen Vorschuss wiedereinzuzahlen, unter Angabe der wiedereingezahlten Beträge. Das Steuerguthaben kann zur Verrechnung gemäß Art. 17 des Gv. D. Nr. 241 vom 9. Juli 1997 verwendet werden. Zu diesem Zweck sind in der Steuererklärung die Daten anzugeben, die den Anspruch auf das Guthaben und dessen Höhe begründen.

Einzahlung des bisherigen TFR

Art. 19, Absatz 4 des TUIR sieht ausdrücklich vor, dass die den Zusatzrentenformen zugewiesenen Beträge und Werte keine Vorschüsse darstellen und daher nicht als solche steuerpflichtig sind. Demzufolge stellt die Übertragung des anreifenden und des angereiften TFR an den Fonds keinen Vorschuss dar und ist daher auch zum Zeitpunkt der Übertragung unter steuerlichem Gesichtspunkt nicht von Bedeutung. Die in den Fonds einbezahlten Summen tragen normalerweise während den Zeiträumen der Bildung des einbezahlten TFR zur Erhöhung der persönlichen Rentenposition bei, unabhängig davon, ob das Eintrittsdatum zum Fonds mit dem übereinstimmt, an dem das Mitglied angestellt wurde und ab dem die Ansparung des einbezahlten TFR beginnt.

Die bisherigen als TFR einbezahlten Beträge tragen jeweils zur Bildung des bis 31. Dezember 2000, des nach dem 1. Januar 2001 und des ab 1. Januar 2007 angereiften Gesamtbetrags bei, auch wenn die in der Rentenform bestehende Situation des Mitglieds keinen Gesamtbetrag aufweist, der sich auf den Zeitraum vor dem 1. Januar 2007 bezieht; in Bezug auf die Besteuerung finden die jeweils geltenden Bestimmungen Anwendung, wobei die Jahre der effektiven Beitragszahlung in den Fonds die Zeiträume der TFR-Bildung berücksichtigt werden. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass diese übliche Zuweisung lediglich für die Festlegung der auf die Leistungen anwendbare Steuerregelung von Bedeutung ist und keine anderen Folgen hat, wie zum Beispiel die Einstufung als „altes Mitglied“ für die Mitglieder, die nicht als solche vor Einzahlung des bisherigen TFR bezeichnet wurden.

Steuerregelung der Leistungen

Die von den Rentenfonds ausbezahlten Leistungen unterliegen der **von den jeweils geltend Steuervorschriften vorgesehenen Besteuerung**. Es werden drei verschiedene Steuerperioden festgelegt, die auf die Zeitpunkt angewendet werden, in denen die Position im Rentenfonds angespart wurde:

- ab 1.1.2007 (deren Besteuerung nachstehend im Detail beschrieben wird);
- im Zeitraum zwischen dem 1.1.2001 und dem 31.12.2006;
- im Zeitraum bis 31.12.2000.

Auf die Gesamtbeträge der bis 31.12.2006 angesparten Leistungen finden weiterhin die zuvor geltenden Bestimmungen Anwendung mit Ausnahme von Art. 20, Absatz 1, zweiter Satz des TUIR (sog. Neuberechnung).

Regelmäßig ausbezahlte Rentenleistungen (Renditen)

Die regelmäßig ausbezahlten Leistungen unterliegen einem Steuerabzug von 15 %, reduziert um einen Anteil von 0,30 Prozentpunkten für jedes weitere Jahre der Mitgliedschaft nach dem fünfzehnten Jahr in Zusatzrentenformen mit einer maximalen Reduzierung von 6 Prozentpunkten³. Die Steuerbemessungsgrundlage vorstehender Rentenleistungen wird abzüglich der bereits zu versteuernden Einkommen festgelegt, d. h. Finanzerträge und Beiträge, die zum Zeitpunkt ihrer Einzahlung in den Fonds nicht abgezogen wurden.

Auf die jährlichen finanziellen Erträge wird von der Versicherungsgesellschaft als Aufwertung der Rendite eine Ersatzsteuer von 26 % angewandt. Durch die Reduzierung der Steuerbemessungsgrundlage in Höhe von 48,08 % des Ertragsanteils aus öffentlichen und gleichwertigen Staatspapieren sowie aus Anleihen, die von Staaten der *white list* emittiert wurden, wird eine geringere Besteuerung dieser Einnahmen anerkannt, deren direkte Investition lediglich mit einem Satz von 12,50 % besteuert wird. Diese Rendite wird vom steuerpflichtigen Betrag abgezogen.

Rentenleistungen in Form von Kapital

Die in Kapitalform ausbezahlten Leistungen (normalerweise bis zu einer maximalen Obergrenze von 50 % des angesparten Endgesamtbetrags) unterliegen einem Steuerabzug von 15 %, reduziert um einen Anteil von 0,30 Prozentpunkten für jedes weitere Jahre der Mitgliedschaft nach dem fünfzehnten Jahr in Zusatzrentenformen mit einer maximalen Reduzierung von 6 Prozentpunkten³. Die Steuerbemessungsgrundlage vorstehender Rentenleistungen wird abzüglich der bereits zu versteuernden Einkommen festgelegt: Finanzerträge und Beiträge, die zum Zeitpunkt ihrer Einzahlung in den Fonds nicht abgezogen wurden.

Die vorzeitige, befristete Zusatzrente – RITA

Der steuerpflichtige Teil der RITA, die nach den während der Anreizzeit der Zusatzrentenleistung geltenden Bestimmungen festgelegt wird, unterliegt einem Steuerabzug von 15 %, reduziert um einen Anteil von 0,30 Prozentpunkten für jedes weitere Jahre der Mitgliedschaft nach dem fünfzehnten Jahr in Zusatzrentenformen mit einer maximalen Reduzierung von 6 Prozentpunkten³. Der Empfänger der RITA hat die Möglichkeit, die Ersatzsteuer des vorherigen Steuerzeitraums nicht in Anspruch zu nehmen, indem er dies in der Einkommenssteuererklärung ausdrücklich angibt; in diesem Fall unterliegt die RITA dem normalen Steuersatz. Die als RITA ausbezahlten Beträge werden zur Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage vorrangig den Beträgen der Leistung zugeordnet, die bis 31. Dezember 2000 angereift sind und der darüber hinaus gehende Betrag zunächst den zwischen 1. Januar 2001 und 31. Dezember 2006 angereiften Beträgen und daraufhin den ab 1. Januar 2007 angereiften Beträgen.

Vorschüsse

Die Vorschüsse der persönlichen Rentenpositionen unterliegen je nach Zweck, für den vorstehende Vorschüsse ausbezahlt wurden, unterschiedlichen Steuerregelungen.

Insbesondere in dem Fall, in dem das Mitglied infolge extrem ernster Situationen, die ihn selbst, den Gatten/die Gattin und die Kinder betreffen, einen **Vorschuss für Ausgaben im Gesundheitsbereich** für Therapien und außerordentliche Eingriffe beantragt, die von den zuständigen öffentlichen Behörden anerkannt werden, wird auf den ausbezahlten Betrag abzüglich der bereits besteuerten Einkommen, ein Steuerabzug in Höhe von 15 % vorgenommen, reduziert um einen Anteil von 0,30 Prozentpunkten für jedes weitere Jahre der Mitgliedschaft nach dem fünfzehnten Jahr in Zusatzrentenformen mit einer maximalen Reduzierung von 6 Prozentpunkte³.

Wird ein **Vorschuss für den Kauf des ersten Eigenheims** für die eigene Person oder die Kinder beantragt und durch eine notarielle Urkunde dokumentiert bzw. für die **Erbringung der Leistungen** gemäß Buchstaben a), b), c) und d) von Absatz 1 des Art. 3 des Einheitstextes der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen im Bauwesen laut Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 380 vom 6. Juni 2001 für das

³ Zur Festlegung des abzuziehenden Steuersatzes wird darauf hingewiesen, dass die „Mitgliedszeit“ in Bezug auf die Jahre der reinen Mitgliedschaft ermittelt wird, unabhängig von der tatsächlichen Beitragszahlung. Daher sind alle Zeiträume der Mitgliedschaft in Zusatzrentenformen als nützlich zu betrachten, in denen keine vollständige Ablöse der persönlichen Rentenposition erfolgt ist, wie im COVIP-Beschluss vom 28. Juni 2006 erläutert. Liegt das Beitrittsdatum vor dem 1.1.2007, werden die Mitgliedsjahre vom 2007 bis zu maximal 15 Jahren angerechnet.

erste Eigenheim, wird auf den ausbezahlten Betrag, abzüglich der bereits versteuerten Einkommen, ein Steuerabzug von 23 % angewandt.

Von den ausbezahlten Summen die als Vorschüsse **für sonstige Erfordernisse** vom Mitglied beantragt wurden, wird abzüglich der bereits versteuerten Einkommen ein Steuerabzug von 23 % vorgenommen.

Vollständige und teilweise Ablösen

Von nachstehend ausbezahlten Beträgen wird ein Steuersatz von 15 % abgezogen, reduziert um einen Anteil von 0,30 Prozentpunkten für jedes weitere Jahre der Mitgliedschaft nach dem fünfzehnten Jahr in Zusatzrentenformen mit einer maximalen Reduzierung von 6 Prozentpunkten³:

- **teilweise Ablöse** in Höhe von 50 % bei Beendigung der Arbeitstätigkeit, die die **Erwerbslosigkeit für einen Zeitraum von mindestens 12 und höchstens 48 Monaten** zur Folge hat, oder im Fall der Inanspruchnahme des Arbeitgebers von Verfahren, wie **Mobilität, Lohnausgleichskasse oder außerordentlichem Lohnausgleich**;
- **teilweise Ablöse** bei **dauerhafter Invalidität** (die eine Minderung der Arbeitsfähigkeit von weniger als einem Drittel mit sich bringt) sowie infolge der Beendigung der Arbeitstätigkeit, die die **Erwerbslosigkeit für einen Zeitraum von über 48 Monaten zur Folge hat**;
- **vollständige Ablöse bei Ableben des Mitglieds** vor dem Anreifen des Anspruchs auf die Rentenleistung.

Vorstehender Abzug erfolgt für die als Ablöse ausbezahlten Beträge, abzüglich des bereits zu versteuernden Einkommens: Finanzerträge und Beiträge, die zum Zeitpunkt ihrer Einzahlung in den Fonds nicht abgezogen wurden.

Von den Beträgen, die als **Ablöse (vollständig oder teilweise in Höhe von 50 % oder 80 %) aus anderen** als den vorstehend beschriebenen **Gründen** ausbezahlt wurden, wird eine Steuer von 23 % vom steuerpflichtigen Betrag abgezogen, der mit den gleichen Modalitäten wie oben angegeben berechnet wird.

Überweisungen

Die Übertragungen der persönlichen Rentenposition auf Rentenformen, die durch das Gv. D. 252/2005 geregelt sind, sind von allen Steuern befreit.

Alte Mitglieder

Für Mitglieder, die als „alte Mitglieder“ eingestuft werden⁴, sieht Art. 23, Abs. 7, Buchst. c) des Gv. D. 252/2005 vor, dass dem einzelnen Mitglied die Möglichkeit zugestanden wird, sich bezüglich der ab 1. Januar 2007 angereiften Gesamtsumme für die Anwendung der neuen zivilrechtlichen Steuerregelung gemäß Art. 11 des Gv. D. 252/2005 zu entscheiden. Demzufolge wird für die alten Mitglieder die – bereits für diese Personen von Art. 18 des Gv. D. 124/1993 vorgesehene – Möglichkeit bestätigt, einen Antrag auf Auszahlung der Rentenleistungen in Kapitalform über den gesamten Betrag zu stellen (d. h. einschließlich des ab 1. Januar 2007 angereiften Anteils). In diesem Fall findet auf die gesamte Leistung die bis 31. Dezember 2006 geltende Steuerregelung Anwendung.

Die alten Mitglieder können somit weiterhin die gesamte angereifte Leistung in Form von Kapital beziehen (einschließlich des ab 1. Januar 2007 angereiften Anteils). Entscheiden sie sich hingegen für die Anwendung der Regelung gemäß Art. 11 des Gv. D. 252/2005, können sie die bis zu diesem Datum angereifte gesamte Leistung in Form von Kapital beziehen, während für den ab 1. Januar 2007 angereiften Betrag die Anwendung der Steuerregelung gemäß Art. 11, Abs. 6 des Gv. D. 252/2005 die Pflicht mit sich bringt, mindestens 50 % dieses Betrags in eine Rendite umzuwandeln, vorbehaltlich des Falls, in dem die Rendite aus der Umwandlung von mindestens 70 % des entsprechenden Betrags niedriger ist als 50 % der Sozialhilfe gemäß Art. 3, Absätze 6 und 7 des Gesetzes Nr. 335 vom 8. August 1995 nicht überschreitet.

Diese Option ist anlässlich des Vorschussantrags oder zum Zeitpunkt der Auszahlung der Endleistung möglich. Im Fall eines Vorschusses, der ausschließlich die bis 31. Dezember 2006 angereiften Summen betrifft, besteht die Auffassung, dass das Mitglied es sich vorbehalten kann, bei Auszahlung der Endleistung die Option zu wählen (oder weiterer Vorschüsse, die den ab 1. Januar 2007 angereiften Betrag betreffen).

⁴ Als „altes Mitglied“ wird die Person eingestuft, die zum 28.04.1993 bei Fonds eingeschrieben war, die zum 15.11.1992 eingerichtet wurden und nie eine Ablöse beantragt hat. Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall eines Beitritts zum Fonds infolge von Beitragszahlungen, die aus den Beträgen gemäß Art. 7, Absatz 9-undecies des G. Nr. 125/2015 stammen, für die Einstufung als „altes Mitglied“ mit allen damit verbundenen Folgen, das Beitrittsdatum des Arbeitnehmers zum Fondo Gas ausschlaggebend ist.

Übersicht der für Beträge vor dem 1.1.2007 geltenden Besteuerung

LEISTUNGSARTEN	GESAMTSUMME BIS 31.12.2000	GESAMTSUMME VOM 01.01.2001 BIS 31.12.2006
ZUSATZRENTENLEISTUNGEN		
als Rendite	Ordentliche Besteuerung von 87,50 % des steuerpflichtigen Betrags ⁵	Ordentliche Besteuerung des steuerpflichtigen Betrags ⁶
als Kapital	getrennte Besteuerung des steuerpflichtigen Betrags ⁷	Getrennte Besteuerung des steuerpflichtigen Betrags ⁸
VORZEITIGE, BEFRISTETE ZUSATZRENTE (RITA)		
	Ersatzsteuer von 15 % ⁹ oder ordentliche Besteuerung ¹⁰ des steuerpflichtigen Betrags ⁷	Ersatzsteuer von 15 % ⁹ oder ordentliche Steuer ¹⁰ des steuerpflichtigen Betrags ⁸
VOLLSTÄNDIGE/TEILWEISE ABLÖSE		
aus vom Willen der Parteien abhängigen Gründen (Kündigungen, Entlassung usw.)	getrennte Besteuerung des steuerpflichtigen Betrags ⁷	ordentliche Besteuerung des steuerpflichtigen Betrags ⁸
aus nicht vom Willen der Parteien abhängigen Gründen (Mobilität, Lohnausgleichskasse usw.); Ableben	getrennte Besteuerung des steuerpflichtigen Betrags ⁷	getrennte Besteuerung des steuerpflichtigen Betrags ⁸
VORSCHUSS		
Kauf/Renovierung 1. Eigenheim	getrennte Besteuerung des steuerpflichtigen Betrags ⁷	getrennte Besteuerung des steuerpflichtigen Betrags ¹¹
für Ausgaben im Gesundheitsbereich	getrennte Besteuerung des steuerpflichtigen Betrags ⁷	getrennte Besteuerung des steuerpflichtigen Betrags ¹¹
für sonstige Erfordernisse (30 %)	getrennte Besteuerung des steuerpflichtigen Betrags ⁷	getrennte Besteuerung des steuerpflichtigen Betrags ¹¹

⁵ Mit steuerpflichtigem Betrag ist der Renditeanteil gemeint, der auf die bis 31.12.2000 angereifte Gesamtsumme zurückzuführen ist.

⁶ Mit steuerpflichtigem Betrag ist der Renditeanteil gemeint, der auf die zwischen dem 01.01.2001 und 31.12.2006 angereifte Gesamtsumme, abzüglich der nicht abgezogenen Renditen und Beträge, zurückzuführen ist.

⁷ Mit steuerpflichtigem Betrag ist die angereifte Gesamtsumme gemeint, abzüglich der Beiträge des Arbeitnehmers unter 4 % der Entlohnung und des Freibetrags für das TFR.

⁸ Mit steuerpflichtigem Betrag ist die angereifte Gesamtsumme gemeint, abzüglich der nicht abgezogenen Renditen und Beiträge.

Beschränkt auf die sog. „alten Mitglieder“ (diejenigen, die vor dem 29. April 1993 eingestellt wurden und bis zu diesem Datum in eine Zusatzrentenform eingeschrieben waren, die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes Nr. 421 vom 23. Oktober 1992 eingerichtet wurde), die sich nicht für die Anwendung des ab dem 1.1.2007 geltenden Systems in Bezug auf die ab diesem Datum angereiften Summen entscheiden, ist der Abzug der Finanzkomponente unter der Voraussetzung zulässig, dass die Höhe der Leistung in Form von Kapital ein Drittel des Betrags nicht überschreitet. Der Ausschluss des bereits zu versteuernden Einkommens greift in jedem Fall (und auch, wenn die Höhe der Leistung in Form von Kapital ein Drittel des Betrags überschreitet) nur, wenn nachstehende Sachverhalte vorliegen: a) die Ablöse wurde infolge des Ablebens des Mitglieds vorgenommen; b) die Ablöse wurde infolge des Renteneintritts oder der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Mobilität oder aus anderen, nicht vom Willen der Parteien abhängigen Gründen vorgenommen; c) wenn der jährliche Renditebetrag, der unter Zugrundelegung der zum Zeitpunkt des Anspruchs auf die Leistung angereiften Gesamtsumme berechnet wurde, 50 % des Betrags der Sozialhilfe gemäß Art. 3, Absätze 6 und 7 des Gesetzes Nr. 335 vom 8. August 1995 nicht überschreitet.

⁹ Der Steuersatz von 15 % wird für jedes Mitgliedsjahr in der Zusatzvorsorge nach dem 15. Jahr um 0,30 % reduziert; die anwendbare Ersatzsteuer kann nicht mehr als 9 % sinken.

¹⁰ Das Mitglied hat die Möglichkeit, die Ersatzsteuer nicht in Anspruch zu nehmen und sich für die ordentliche Besteuerung zu entscheiden, indem es in der Steuererklärung ausdrücklich das vom Fonds ausbezahlte Einkommen angibt.

¹¹ Mit steuerpflichtigem Betrag ist die Gesamtsumme einschließlich Renditen und abzüglich der nicht abgezogenen Beiträge gemeint.

III) ABSCHNITT FÜR DIE MITGLIEDER DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS

Steuerregelung für die Beiträge

Normale und freiwillige Beitragszahlung

Ab 1. Januar 2018¹² sind die in die persönliche Rentenposition beim Fonds eingezahlten Beträge **vom Einkommen bis zu einem Höchstbetrag von Euro 5.164,57 abzugsfähig**.

Es dürfen auch die Beiträge abgezogen werden, die zugunsten der in Art. 12 des TUIR aufgeführten Personen eingezahlt wurden, die die darin vorgesehenen Bedingungen erfüllen (**steuerlich zulasten lebende Personen**¹³), und zwar für den Teil, der von ihnen nicht abgezogen wurde. Der Abzug steht nämlich in erster Linie dem steuerlich zulasten lebenden Mitglied zu und erst nachdem das Einkommen dieser Person erschöpft ist, dem Mitglied, zu dessen Lasten sie lebt bis zu einer absoluten Obergrenze von Euro 5.164,57 nach Abzug der Beitragszahlung des Mitglieds und des Arbeitgebers.

Die für den Abzug der normalen Beitragszahlungen an den Fonds vorgesehene Steuerregelung ist auch auf die Beiträge anwendbar, die das Mitglied nach Erhalt von Vorschüssen an die Rentenform abführt, um sie wieder in seine persönliche Rentenposition einzuzahlen (siehe § „Wiedereinzahlung von Vorschüssen“: Diese Beträge tragen, ebenso wie die Beiträge, zur Bildung des jährlichen, innerhalb der festgesetzten Obergrenzen abzugsfähigen Gesamtbetrags bei.

Wurde für diese Beiträge, auch teilweise, der Abzug vom Gesamteinkommen nicht in Anspruch genommen, teilt das Mitglied dem Fonds bis 31. Dezember des Folgejahres¹⁴ in dem die Einzahlung vorgenommen wurde bzw., wenn vorher erfolgt, an dem Tag, an dem der Anspruch auf die Leistung entsteht, **den nicht abgezogenen Betrag** oder **den Betrag** mit, der bei Einreichung der Einkommenssteuererklärung **nicht abgezogen wird**.

Dies bedeutet, dass die steuerlich zulasten lebende Person bis 31. Dezember die eventuell nicht vom Einkommen des Mitglieds, zu dessen Lasten es lebt, abgezogenen Beiträge mitteilt (dieses Mitglied nimmt im Namen und Auftrag der zulasten lebenden Person die Mitteilung vor, sofern diese minderjährig ist). Vorstehende Beiträge tragen nicht zur Bildung der Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Steuer mit, die bei Auszahlung der Endleistung geschuldet ist.

Wiedereinzahlung von Vorschüssen

Das Mitglied im Rentenfonds hat die Möglichkeit, einen Vorschuss der angesparten Beiträge zu erhalten, sofern die in Artikel 7, Absatz 4 des Gv. D. Nr. 124/1993 genannten Notlagen bestehen; es ist möglich, die Beträge im Einklang mit den vom Fonds festgelegten Modalitäten wieder in die persönliche Rentenposition einzuzahlen. Die Beträge, die für die Wiedereinzahlung in die persönliche Position abgeführt werden, sind bei der Berechnung der maximal vorstreckbaren Beträge relevant und ermöglichen es dem Mitglied, bei einem zukünftigen Vorschussantrag den gesamten wieder einbezahlten Betrag erneut zu erlangen.

Die vom Mitglied des Rentenfonds zur Wiederherstellung seiner persönlichen Position, die infolge der Auszahlung von Vorschüssen gekürzt wurde, eingezahlten Beiträge werden – genauso wie die gezahlten Beiträge – zum Jahresbeitrag gezahlt, der insgesamt vom Gehalt des Mitglieds innerhalb der jeweils vom Gesetz festgelegten Obergrenzen abzugsfähig ist (siehe § „Normale und freiwillige Beitragszahlung“).

Wurde jedoch ein Vorschuss beantragt, der die ab 1.1.2018 angereifte Gesamtsumme betrifft, wird dem Mitglied für die zur Wiedereinzahlung abgeführten Beträge, die die oben genannte Grenze der steuerlichen Abzugsfähigkeit überschreiten, ein Steuerguthaben in Höhe der zum Zeitpunkt der Nutzung des Vorschusses bezahlten Steuer zuerkannt, das im Verhältnis zu dem wieder eingezahlten Betrag steht.

In diesem Fall ist es ausreichend, dem Fonds zu erklären, dass die erfolgte Zahlung eine Wiedereinzahlung des erhaltenen Vorschusses ist; diese Mitteilung muss innerhalb der Einreichungsfrist der Einkommenssteuererklärung für das Jahr, in dem die Wiedereinzahlung erfolgt ist, abgegeben werden.

¹² Die vor diesem Datum eingezahlten Beiträge sind in Höhe des geringeren der folgenden Beträge abzugsfähig: 12 % des Gesamteinkommens; das Doppelte des für den Fonds bestimmten TFR-Anteils; Euro 5.164,57.

¹³ Für Kinder bis zu 24 Jahren wird die Obergrenze des Gesamteinkommens für eine Anerkennung als steuerlich zulasten lebende Person von 2.840,51 Euro auf 4.000 Euro vor Abzug der abzugsfähigen Aufwendungen (im Sinne von Artikel 1, Absatz 252, Gesetz 205/2017, das seit 2019 in Kraft ist)

¹⁴ Für die Mitteilung über die nicht abgezogenen Beiträge bezüglich der bis 31.12.2017 erfolgten Einzahlung war die Frist auf den 30. September festgesetzt.

Steuerregelung der Leistungen

Die von den Rentenfonds ausbezahlten Leistungen unterliegen der **von den jeweils geltend Steuervorschriften vorgesehenen Besteuerung**. Es werden drei verschiedene Steuerperioden festgelegt, die auf die Zeitpunkt angewendet werden, in denen die Position im Rentenfonds angespart wurde:

- ab 1.1.2018;
- im Zeitraum zwischen dem 1.1.2001 und dem 31.12.2017;
- im Zeitraum bis 31.12.2000.

Dieses Dokument enthält nachstehend nähere Einzelheiten über die Steuerregelung für die Beträge, die in den Zeiträumen der ersten beiden Punkte der Auflistung angespart wurden.

Regelmäßig ausbezahlte Leistungen

Die regelmäßig ausbezahlten Leistungen unterliegen:

- bezüglich der bis 31.12.2017 angereiften Gesamtbeträge einer progressiven Besteuerung. Ausgegangen wird hierbei von den Leistungen abzüglich des bereits zu versteuernden Einkommens, d. h. Finanzerträge und Beiträge, die zum Zeitpunkt ihrer Einzahlung in den Fonds nicht abgezogen wurden.
- für die ab 1.1.2018 angereiften Beträge einem Steuerabzug von 15 %, reduziert um einen Anteil von 0,30 Prozentpunkten für jedes weitere Jahre der Mitgliedschaft nach dem fünfzehnten Jahr in Zusatzrentenformen mit einer maximalen Reduzierung von 6 Prozentpunkten. Die Steuerbemessungsgrundlage vorstehender Rentenleistungen wird abzüglich des bereits versteuerten Einkommens festgelegt, d. h. die Finanzerträge und Beiträge, die zum Zeitpunkt ihrer Einzahlung in den Fonds nicht abgezogen wurden.

Auf die jährlichen finanziellen Erträge wird von der Versicherungsgesellschaft als Aufwertung der Rendite eine Ersatzsteuer von 26 % angewandt. Durch die Reduzierung der Steuerbemessungsgrundlage in Höhe von 48,08 % des Ertragsanteils aus öffentlichen und gleichwertigen Staatspapieren sowie aus Anleihen, die von Staaten der *white list* emittiert wurden, wird eine geringere Besteuerung dieser Einnahmen anerkannt, deren direkte Investition lediglich mit einem Satz von 12,50 % besteuert wird. Diese Rendite wird vom steuerpflichtigen Betrag abgezogen.

Rentenleistungen in Form von Kapital

Rentenleistungen, die in Form von Kapital ausgezahlt werden, unterliegen:

- für die bis 31.12.2017 angereiften Summen der getrennten Besteuerung. Die Steuerbemessungsgrundlage wird abzüglich des bereits versteuerten Einkommens festgelegt: Finanzerträge¹⁵ und Beiträge, die zum Zeitpunkt ihrer Einzahlung in den Fonds nicht abgezogen wurden. Die Festlegung des durchschnittlichen Steuersatzes erfolgt, indem als Einkommen vom angereiften Betrag ausgegangen wird, abzüglich der nicht abgezogenen Beiträge und der bereits besteuerten Einkommen; der sich ergebende Betrag wird durch die vollen und angefangenen Jahre der tatsächlichen Beitragszahlung zum Fonds geteilt und mit 12 multipliziert.
- für die ab 1.1.2018 angereiften Beträge einem Steuerabzug von 15 %, reduziert um einen Anteil von 0,30 Prozentpunkten für jedes weitere Jahre der Mitgliedschaft nach dem fünfzehnten Jahr in Zusatzrentenformen mit einer maximalen Reduzierung von 6 Prozentpunkten. Die Steuerbemessungsgrundlage vorstehender Rentenleistungen wird abzüglich des bereits versteuerten Einkommens festgelegt, d. h. die Finanzerträge und Beiträge, die zum Zeitpunkt ihrer Einzahlung in den Fonds nicht abgezogen wurden.

Die vorzeitige, befristete Zusatzrente – RITA

Der steuerpflichtige Teil der RITA, die nach den während der Anreizzeit der Zusatzrentenleistung geltenden Bestimmungen festgelegt wird, unterliegt einem Steuerabzug von 15 %, reduziert um einen Anteil von 0,30

¹⁵ Beschränkt auf die sog. „alten Mitglieder“ (diejenigen, die vor dem 29. April 1993 eingestellt wurden und bis zu diesem Datum in eine Zusatzrentenform eingeschrieben waren, die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes Nr. 421 vom 23. Oktober 1992 eingerichtet wurde), die sich nicht für die Anwendung des ab dem 1.1.2018 geltenden Systems in Bezug auf die ab diesem Datum angereiften Summen entscheiden, ist der Abzug der Finanzkomponente unter der Voraussetzung zulässig, dass die Höhe der Leistung in Form von Kapital ein Drittel des Betrags nicht überschreitet.

Prozentpunkten für jedes weitere Jahre der Mitgliedschaft nach dem fünfzehnten Jahr in Zusatzrentenformen mit einer maximalen Reduzierung von 6 Prozentpunkten¹.

Der Empfänger der RITA hat die Möglichkeit, die Ersatzsteuer des vorherigen Steuerzeitraums nicht in Anspruch zu nehmen, indem er dies in der Einkommenssteuererklärung ausdrücklich angibt; in diesem Fall unterliegt die RITA dem normalen Steuersatz. Die als RITA ausbezahlten Beträge werden zur Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage vorrangig den Beträgen der Leistung zugeordnet, die bis 31. Dezember 2000 angereift sind und der darüber hinaus gehende Betrag zunächst den zwischen 1. Januar 2001 und 31. Dezember 2017 angereiften Beträgen und daraufhin den ab 1. Januar 2018 angereiften Beträgen.

Vorschüsse

Für die Vorschüsse der persönlichen Rentenpositionen gilt für den Zeitraum, in dem der vom Vorschuss betroffene Gesamtbetrag angespart wurde, eine andere Steuerregelung:

- für die bis 31.12.2017 angereiften Summen findet die getrennte Besteuerung auf einen steuerpflichtigen Betrag Anwendung, der sich aus dem Vorschuss und den Finanzerträgen zusammensetzt, von dem die nicht abgezogenen Beiträge abgezogen werden;
- für die ab 1.1.2018 angereiften Summen kommt es bei der Festlegung des Steuersatzes auf die Art des beantragten Vorschusses an. Hat das Mitglied einen **Vorschuss für Ausgaben im Gesundheitsbereich** beantragt, wird auf den ausbezahlten Betrag abzüglich der bereits besteuerten Einkommen, ein Steuerabzug in Höhe von 15 % vorgenommen, reduziert um einen Anteil von 0,30 Prozentpunkten für jedes weitere Jahre der Mitgliedschaft nach dem fünfzehnten Jahr in der Zusatzvorsorge mit einer maximalen Reduzierung von 6 Prozentpunkten. Für die anderen Vorschussarten (**Kauf/Renovierung des ersten Eigenheims für sich selbst oder die Kinder, während den in Anspruch genommenen Beurlaubungszeiten für Schulungen oder die kontinuierliche Weiterbildung anfallende Kosten gemäß Art. 5 und Art. 6 des G. 53 vom 8. März 2000**) wird vom ausbezahlten Betrag, abzüglich bereits versteuerter Einkommen, ein Steuersatz von 23 % abgezogen.

Ablösen

Aufgrund des Urteils Nr. 218/2019¹⁶ des Verfassungsgerichtshofs zu freiwilligen Ablösen nach freiwilligem Ende der Erwerbstätigkeit der Parteien (d. h. Freiwillige Ablösen) wird die für Arbeitnehmer des privaten Sektors geltende Steuerregelung ab dem 1. Januar 2007 angewandt. Infolgedessen gilt für einen steuerpflichtigen Betrag nach Abzug von bereits steuerpflichtigen Einkünften (Finanzerklärungen und Beiträge, die zum Zeitpunkt ihrer Einzahlung in den Fonds nicht abgezogen wurden):

- die progressive Besteuerung für angereifte Beträge bis zum 31.12.2006;
- eine Quellensteuer von 23 % für die ab dem 1. Januar 2007 angereiften Beträge

Die auf Wunsch der Parteien vorgenommenen Ablösen unterliegen bezüglich der bis 31.12.2017 angereiften Summen der gleichen getrennten Besteuerung, die für die Leistungen in Form von Kapital vorgesehen ist. Die nach diesem Datum angereifte Summe unterliegt hingegen einem Steuerabzug von 15 %, reduziert um einen Anteil von 0,30 Prozentpunkten für jedes weitere Jahre der Mitgliedschaft nach dem fünfzehnten Jahr in der Zusatzvorsorge mit einer maximalen Reduzierung von 6 Prozentpunkten (also bis zur Anwendung eines Steuersatzes von 9 %).

Überweisungen

Die Übertragungen der persönlichen Rentenposition auf Rentenformen, die durch das Gv. D. 124/1993 geregelt sind, sind von allen Steuern befreit.

¹⁶ Das Urteil Nr. 218/2019 des Verfassungsgerichts (veröffentlicht im Amtsblatt am 9. Oktober 2019) erklärte die verfassungsrechtliche Unzulässigkeit der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung zwischen Beschäftigten des öffentlichen Sektors und Beschäftigten des privaten Sektors, die für die Ablöse einer zwischen 2007 und 2017 aufgelaufenen individuellen Position vorgesehen ist. Die Verlautbarung betraf formal nur die freiwillige Rückzahlung, da die Frage der verfassungsmäßigen Rechtmäßigkeit im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erstattung der auf diese Art von Leistung erhobenen höheren Steuer aufgeworfen worden war.

LEISTUNGSARTEN	GESAMTSUMME BIS 31.12.2000	GESAMTSUMME VOM 01.01.2001 BIS 31.12.2017
ZUSATZRENTENLEISTUNGEN		
als Rendite	Ordentliche Besteuerung von 87,50 % des steuerpflichtigen Betrags ¹⁷	Ordentliche Besteuerung des steuerpflichtigen Betrags ¹⁸
als Kapital	getrennte Besteuerung des steuerpflichtigen Betrags ¹⁹	Getrennte Besteuerung des steuerpflichtigen Betrags ²⁰
VORZEITIGE, BEFRISTETE ZUSATZRENTE (RITA)		
	Ersatzsteuer von 15 % ²¹ oder ordentliche Besteuerung ²² des steuerpflichtigen Betrags ¹⁹	Ersatzsteuer von 15% ²¹ oder ordentliche Steuer ²² des steuerpflichtigen Betrags ²⁰
VOLLSTÄNDIGE/TEILWEISE ABLÖSE		
aus vom Willen der Parteien abhängigen Gründen (Kündigungen, Entlassung usw.)	getrennte Besteuerung des steuerpflichtigen Betrags ¹⁹	ordentliche Besteuerung des steuerpflichtigen Betrags ²⁰ (Betrag vom 01.01.2001 bis 31.12.2006 aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofs Nr. 218/2019)
aus nicht vom Willen der Parteien abhängigen Gründen (Mobilität, Lohnausgleichskasse usw.); Ableben	getrennte Besteuerung des steuerpflichtigen Betrags ¹⁹	getrennte Besteuerung des steuerpflichtigen Betrags ²⁰
VORSCHUSS		
Kauf/Renovierung 1. Eigenheim	getrennte Besteuerung des steuerpflichtigen Betrags ¹⁹	getrennte Besteuerung des steuerpflichtigen Betrags ²³
für Ausgaben im Gesundheitsbereich	getrennte Besteuerung des steuerpflichtigen Betrags ¹⁹	getrennte Besteuerung des steuerpflichtigen Betrags ²³
Beurlaubungen für Schulungen und die kontinuierliche Weiterbildung	getrennte Besteuerung des steuerpflichtigen Betrags ¹⁹	getrennte Besteuerung des steuerpflichtigen Betrags ²³

¹⁷ Mit steuerpflichtigem Betrag ist der Renditeanteil gemeint, der auf die bis 31.12.2000 angereifte Gesamtsumme zurückzuführen ist.

¹⁸ Mit steuerpflichtigem Betrag ist der Renditeanteil gemeint, der auf die zwischen dem 01.01.2001 und 31.12.2017 angereifte Gesamtsumme, abzüglich der nicht abgezogenen Finanzerträge und Beiträge, zurückzuführen ist.

¹⁹ Mit steuerpflichtigem Betrag ist die angereifte Gesamtsumme gemeint, abzüglich der Beiträge des Arbeitnehmers unter 4 % der Entlohnung und des Freibetrags für das TFR.

²⁰ Mit steuerpflichtigem Betrag ist die angereifte Gesamtsumme gemeint, abzüglich der nicht abgezogenen Renditen und Beiträge.

²¹ Der Steuersatz von 15 % wird für jedes Mitgliedsjahr in der Zusatzvorsorge nach dem 15. Jahr um 0,30 % reduziert; die anwendbare Ersatzsteuer kann nicht unter mehr als 9 % sinken.

²² Das Mitglied hat die Möglichkeit, die Ersatzsteuer nicht in Anspruch zu nehmen und sich für die ordentliche Besteuerung zu entscheiden, indem er in der Steuererklärung ausdrücklich das vom Fonds ausbezahlte Einkommen angibt.

²³ Mit steuerpflichtigem Betrag ist die Gesamtsumme einschließlich Renditen und abzüglich der nicht abgezogenen Beiträge gemeint.